

DIENSTKOPPIE - LANDKREIS - GOSLAR

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

- 160 -

48.

160

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
„Kellerhalsteich“ und
„Hirschlersteich“**

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1982 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes zur Bereinigung des nieders. Strafrechts und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. März 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wird verordnet:

§ 1

1. Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen „Kellerhalsteich“ und „Hirschlersteich“ der Samtgemeinde Oberharz in Clausthal-Zellerfeld (Landkreis Goslar) wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.
2. Die Wassergewinnungsanlage „Kellerhalsteich“ besteht aus dem Großen Kellerhalsteich, dem Oberen Kellerhalsteich und dem Oberen Schalker Graben.
3. Die Wassergewinnungsanlage „Hirschlersteich“ besteht aus dem Hirschlersteich, dem Jägerbleekteich und dem Fortunerteich, in den auch der Dammgraben einfließt.

§ 2

Gliederung und ungefähre Grenzbeschreibung des Wasserschutzgebietes:

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Stauraum mit Uferzone der beiden obenbezeichneten Wassergewinnungsanlagen) und II (engere Schutzzone).
2. Ungefähre Grenzbeschreibung:
Das Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt:
 - a) Wassergewinnungsanlage „Kellerhalsteich“
 - 1) Im Westen durch den Alten Harzweg von der Abzweigung B 241 bis zum Herzberger Weg.
 - 2) Im Norden durch den Herzberger Weg, beginnend vom Alten Harzweg bis zum Stadtweg.
 - 3) Im Osten durch den in südwestlicher Richtung zwischen dem Bach „Schalke“ und dem Goslarer Stadtweg verlaufenden Stadtweg, der dann am nördlichen Fuß des „Klingbiels-Kopfes“ vorbeiführt, bis zur Kreuzung mit dem Schalker Weg. Die weitere Grenze des Wasserschutzgebietes bildet der Verlauf des Oberen Schalker Grabens.
 - 4) Im Süden durch den Verlauf des Oberen Schalker Grabens bis zum Großen Kellerhalsteich.

b) Wassergewinnungsanlage „Hirschlersteich“

- 1) Im Westen durch den bei Km-Stein 2,5 der B 242 beginnenden Forstweg in nordöstlicher Richtung, Dammkrone des Hirschlersteiches, den in nordöstlicher Richtung verlaufenden Waldweg bis zum Verbindungsweg zwischen Jägersbleeker-Teich und Mittleren Pfaunteich, von dort in nördlicher Richtung bis zum Forstweg (Brockenblick).
 - 2) Im Norden begrenzt durch die Dammkrone des Fortunerteiches und den sich anschließenden Forstweg in westlicher und östlicher Richtung.
 - 3) Im Osten durch den Waldweg, beginnend an dem Forstweg ca. 400 m südöstlich der Fortunerteich-Dammkrone bis zur Einmündung in den Zufahrtsweg zum Polsterberger Zechenhaus.
 - 4) Im Süden etwa durch den Verlauf der B 242 vom Km-Stein 5 bis Km-Stein 2,5.
3. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch rote Linien dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteile der Verordnung sind. Im Zweifelsfalle ist die Grenzziehung in den Flurkarten und Katastralkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung der Karten beim Landkreis Goslar – untere Wasserbehörde – aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Braunschweig.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (verb.) oder beschränkt zulässig (b. z.), wobei bereits rechtmäßig bestehende Anlagen von den nachstehenden Verboten und Beschränkungen nicht betroffen werden. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

b.w.

Lfd. Nr.	Art der Handlung	Zone I	Zone II
1	Ausdehnung bereits vorhandener Bebauung, Krankenhäuser, Heilstätten	verb.	verb.
2	Abwasserlandbehandlung, Abwassererregung, Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben, Versenkung oder Versickerung von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen	verb.	verb.
3	Einleiten von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers – auch von behandeltem – in die Talsperrenzuläufe	verb.	verb.
4	Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kernreaktoren	verb.	verb.
5	a) Salz- und Buntmetallerzbergbau, Herstellung von Kavernen b) Untersuchungsbohrungen zur Erkundung von Lagerstätten	verb.	verb.
6	Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Müll, Rückständen von Erdölbohrungen sowie deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	verb.	verb.
7	Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen b) alle anderen Pflanzenbehandlungsmittel	verb.	verb.
8	Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen ist der forstwirtschaftliche Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Transport, Füllung und Lagerung der Betriebsstoffe getroffen und eingehalten werden.	verb.	verb.
9	Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe	verb.	verb.
10	Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe	verb.	verb.
11	Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)	verb.	verb.
12	Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs	verb.	verb.
13	Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen	verb.	verb.
14	Wagenwaschen und Ölwechsel an oberirdischen Gewässern	verb.	verb.
15	Viehtränken an oberirdischen Gewässern, Viehtrieb durch Gewässer	verb.	verb.
16	Fischzuchtbetriebe; Fischteiche mit Fütterung	verb.	verb.
17	Viehansammlungen, Pferche, Massentierhaltung als landwirtschaftlicher Betrieb nach dem Be-		

18	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Steinbrüche, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden. (Hierunter fallen nicht bergbauliche Arbeiten auf der Grundlage eines zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplanes)	verb.	verb.
19	a) Durchleiten von Abwasser b) Durchleiten von Abwasser im Bereich Kellerhalsteich	verb.	verb.
20	Düngung mit Ammoniakwasser	verb.	verb.
21	Holzkonservierungsplätze	verb.	verb.
22	Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos	verb.	verb.
23	Einrichtungen und Maßnahmen, die den Zustrom von Fremden fördern, insbesondere Straßen, Motorsport, Sportanlagen, Campingplätze, Parkplätze, Wochenendhäuser	verb.	verb.
24	Zelten, Lagern, Baden in oberirdischen Gewässern	verb.	verb.
25	Friedhöfe und Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verb.	verb.
26	a) Sprengungen b) Sprengungen für geophysikalische Untersuchungen	verb.	verb.
27	Verkehrsanlagen und Güterumschlagsanlagen	verb.	verb.
28	Baustellen, Baustofflager	verb.	verb.
29	a) Landwirtschaftliche Nutzung b) Grünlandnutzung	verb.	verb.
30	Organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Talsperre und ihre Zuläufe besteht; Überdüngung	verb.	verb.
31	Offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger	verb.	verb.
32	Gärfuttermieten	verb.	verb.
33	Kleingärten und Gartenbaubetriebe	verb.	verb.
34	Bootsverkehr, Wassersport, Baden im Staubecken und im Vorbecken	verb.	verb.
35	Außerbetrieblicher Fahr- und Fußgängerverkehr	verb.	verb.
36	Anlage von Wärmepumpen mit Wärmeentzug aus dem Erdreich oder dem Grundwasser	verb.	verb.
37	Transport wassergefährdender Flüssigkeiten, (ausgenommen auf der Bundesstraße 242, jedoch Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h)	verb.	verb.

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die Bezirksregierung Braunschweig – obere Wasserbehörde – auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Goslar – untere Wasserbehörde – vorgenommen werden.

Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

DIENSTKOPF - LANDKREIS GOSLAR

D I E N S T K O P I E - L A N D K R E I S G E S L A R

Nr.	Datum	Seite
-----	-------	-------

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserterschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde, der von dieser ermächtigten Stelle sowie der Samtgemeinde Oberharz nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 8

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Braunschweig festgesetzt.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und 41 Abs. 2 - (WHG) - in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 80), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 05. Oktober 1978 (Bundesgesetzblatt I S. 1645) mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 13. 02. 1984
502.62013-GS

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

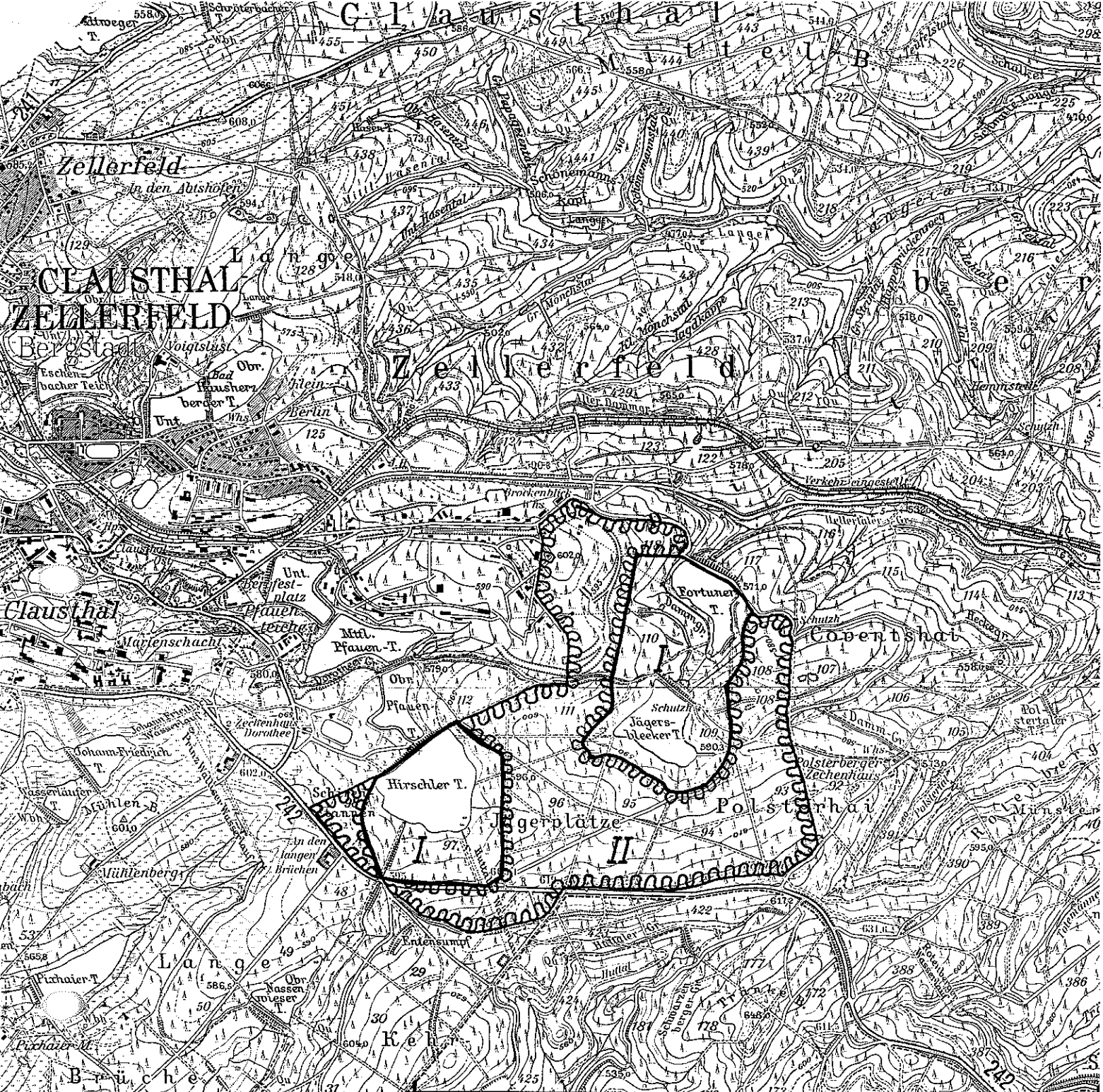
Ausschnitt aus
Regierungsbe

Datum	Seite
-------	-------



<h1>Wasserschutzgebiet</h1> <h2>"Kellerhalsteich - Hirschlerteich"</h2>		
Übersichtsplan	M 1 : 25000	Bl. 2
Samtgemeinde Oberharz	I — Zone I (Fassungsbereich) II Zone II (Engere Schutzzone)	

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
 128 (1978).
 ervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches
 Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — B 5 — 517/82.



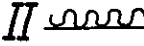
Wasserschutzgebiet

"Kellerhalsteich - Hirschlerteich"

Übersichtsplan M 1: 25 000 Bl. 1

Samtgemeinde Oberharz

I — Zone I (Fassungsbereich)

II  Zone II (Engere Schutzzone)

Grundlage: Topographische Karte 1: 25 000
 128 (1978), 4228 (1978).
 ervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches
 Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B 5 - 517/82.